

Stadtrecht

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Nidderau

Stadtverordnetenbeschluss: 26.11.2020	Ausfertigung: 27.11.2020	Veröffentlichung: 05.12.20	Inkrafttreten: 01.01.2021
---	------------------------------------	--------------------------------------	-------------------------------------

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1-5a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Nidderau betreibt im Rahmen ihrer kulturellen Aufgaben eine Stadtbücherei. Sie dient der allgemeinen Information, der Bildung sowie der Freizeitgestaltung. Darüber hinaus trägt sie durch Veranstaltungen und Ausstellungen zur Bereicherung des örtlichen kulturellen Angebots bei. Das Angebot wird im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt bereitgehalten.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch den Magistrat festgesetzt und veröffentlicht.
- (2) Die Stadtbücherei kann zu Revisionszwecken oder zu sonstigen Anlässen vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Eine vorübergehende Einschränkung der Öffnungszeiten sowie der Nutzbarkeit kann insbesondere bei Fällen von höherer Gewalt, zur Gefahrenabwehr oder infolge behördlicher Anordnungen erfolgen.

§ 3 Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbücherei ist allen Personen grundsätzlich unentgeltlich gestattet. Die Benutzer¹ verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Benutzer benötigen einen Leseausweis, um Medien auszuleihen. Für die Ausstellung eines Leseausweises sind folgende Angaben nötig:
Name, Anschrift, Geburtsdatum. Bei der Anmeldung muss ein gültiger Personalausweis vorgelegt werden. Bei der Ausstellung des Leseausweises ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2 zu entrichten, diese wird jedes Jahr zu diesem Datum fällig.
- (2) Durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular verpflichtet sich der Benutzer, die Benutzungsordnung einzuhalten und zum Schadensersatz für den Fall, dass die ausgeliehenen Medien nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Genehmigung erteilt, dass die angegebenen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert werden dürfen.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich gleichzeitig, für rückständige Gebühren und Medienverluste einzutreten.
- (4) Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust des Ausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Bei Verlust des Ausweises wird eine Ersatzgebühr nach § 9 erhoben. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt.
- (5) Die Stadtbücherei speichert folgende Angaben in ihrer Datenverarbeitungsanlage: Name, Vorname, Adresse, Geburtstag, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse. Bei Rückgabe des Leseausweises werden alle vorstehend genannten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 4a Regionaler Bibliotheksausweis des Main-Kinzig-Kreises

- (1) Anstatt des Bibliotheksausweises der Stadtbücherei Nidderau kann ein regionaler Bibliotheksausweis ausgestellt werden. Der regionale Bibliotheksausweis berechtigt zur Nutzung des physischen und digitalen Medienbestandes der kooperierenden Bibliotheken. Sie sind auf der Webseite www.bibliotheken-main-kinzig.de unter „regionaler Bibliotheksausweis“ aufgeführt.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

- (2) Personen, die den regionalen Bibliotheksausweis nutzen möchten, melden sich in einer der kooperierenden Bibliotheken zu den Bedingungen des regionalen Bibliotheksausweises an. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller Bibliotheken, bei denen die jeweilige Person registriert ist bzw. sich registrieren lässt, anerkannt.
- (3) Für den regionalen Bibliotheksausweis wird eine jährliche Gebühr nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 e der Gebührenordnung der Stadtbücherei Nidderau erhoben. Der regionale Bibliotheksausweis ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Ausstellung gültig. Die Ausstellung erfolgt, sobald die Jahresgebühr für den regionalen Bibliotheksausweis bei einer der beteiligten Bibliotheken eingegangen ist. Eine Verlängerung erfolgt bei erneuter Entrichtung der Jahresgebühr in einer der teilnehmenden Bibliotheken.
- (4) Zur erstmaligen Nutzung des regionalen Bibliotheksausweises in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek ist in jeder Bibliothek eine Anmeldung bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises oder in Verbindung mit einer Meldebescheinigung oder eines Aufenthaltstitels notwendig.
- (5) Um die Gültigkeit des regionalen Bibliotheksausweises in den kooperierenden Bibliotheken gegenseitig zu überprüfen erfolgt eine Abfrage bei der ausstellenden Bibliothek.

§ 5

Ausleihe und Rückgabe der Medien

- (1) Zu jeder Ausleihe ist der Leseausweis vorzulegen. Gegen Vorlage eines Lichtbildausweises können registrierte Benutzer auch ohne Vorlage eines Leseausweises Medien entleihen.
- (2) Die Medien werden in der Regel für einen Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen. Für Datenträger (DVD, CD, Kassette) und Zeitschriften gelten kürzere Fristen. Eine Festlegung erfolgt per Aushang durch die Büchereileitung.
- (3) Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, falls die Medien nicht von anderen Benutzern vorbestellt sind.
- (4) Die Benutzer verpflichten sich, ausgeliehene Medien unaufgefordert vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Ein Ausfall der E-Mail-Benachrichtigung über das Ende der Leihfrist entbindet nicht von der Pflicht zur fristgerechten Abgabe.
- (5) Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Säumnisgebühr (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 a) unabhängig davon, ob bereits eine Erinnerung oder ein Mahnschreiben verschickt wurde, zu zahlen.
- (6) Die Rückgabe der überfälligen Medien wird maximal dreimal unter Erhebung einer Bearbeitungsgebühr (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 b) schriftlich angemahnt. Bleiben diese Maßnahmen ergebnislos, ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch die Wiederbeschaffung entstehen, ist pro Medieneinheit eine

zusätzliche Gebühr (§ 9 Abs. 3) zu entrichten. Nach der dritten Mahnung wird die Vollstreckung eingeleitet.

- (7) Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn die Rückgabe früher entlehene Medien bereits vier Wochen überfällig ist.

§ 6

Onleihe, Fernleihe und Brockhaus Online

- (1) Der Onleihe Verbund Hessen bietet die Möglichkeit, elektronische Medien online zu nutzen und steht jedem persönlich angemeldeten Benutzer der Stadtbücherei Nidderau zur Verfügung. Die Onleihe ist ein Verbundsystem hessischer öffentlicher Bibliotheken. Es gelten die Benutzungsregeln des Verbundes.
- (2) Wissenschaftliche Bücher und Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr im Original oder als Kopie beschafft werden. Die Stadtbücherei ist dabei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gebunden. Für Leihfrist und Benutzungsort der im Leihverkehr bezogenen Bücher gelten die Vorschriften der gebenden Bibliothek. Für jede Fernleihbestellung wird eine Gebühr gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 erhoben.
- (3) Brockhaus Online bietet die Möglichkeit, elektronische Datenbanken und Medien online zu nutzen und steht jedem persönlich angemeldeten Benutzer der Stadtbücherei Nidderau zur Verfügung. Es gelten die Benutzungsregeln von Brockhaus Online.

§ 7

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Benutzer sind verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung sind unter anderem anzusehen: Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buchtext, das Einschreiben von Bemerkungen und das An- und Unterstreichen.
- (2) Bei Ausleihe einer Medieneinheit hat der Benutzer auf etwaige sichtbare Mängel unverzüglich hinzuweisen. Auf andere Mängel ist nach dem Entdecken hinzuweisen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust einer Medieneinheit ist der Benutzer in vollem Umfang in Höhe des Wiederbeschaffungswertes schadensersatzpflichtig. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, so wird in Höhe eines entsprechenden Geldbetrages gehaftet.
- (4) Im Übrigen ist der Verlust entlehener Medien der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

§ 8

Hausordnung und Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bücherei entspricht. Störungen und Belästigungen anderer Benutzer sind untersagt.

- (2) Es ist grundsätzlich nicht gestattet in Räumen der Stadtbücherei zu essen, zu trinken, zu rauchen und zu lärmern.
- (3) Mäntel, Taschen, Schirme u. ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Das Personal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu nehmen.
- (4) Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
- (5) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Die Bücherreileitung übt das Hausrecht aus.
- (7) Wer in grober Weise gegen diese Benutzungs- und Hausordnung verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Magistrat.

§ 9 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) In folgenden Fällen sind Gebühren zu entrichten:

1. Erstmaliges Ausstellen eines Leseausweises und jährlich wiederkehrender Beitrag:
 - a. Kinder-Tarif kostenfrei
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b. Ermäßigter Tarif 6,00 Euro
Schüler und Studenten über 18 Jahren unter Vorlage eines Schüler- bzw. Studentenausweises oder schriftlichen Nachweises. Wehr- und Ersatzdienstleistende, Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen ökologischen, kulturellen oder sozialen Jahres, Inhaber einer Jugendleiter- oder Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis. Personen, die Anspruch auf Leistungen gemäß § 7 Sozialgesetzbuch II, § 19 Sozialgesetzbuch XII oder § 1 Asylbewerberleistungsgesetz haben und einen entsprechenden Leistungsbescheid vorlegen.
 - c. Normaltarif 24,00 Euro
Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - d. Partnerkarte 30,00 Euro
Zwei Erwachsene mit derselben Meldeadresse
 - e. Regionaler Bibliotheksausweis des Main-Kinzig-Kreises
Definitionen siehe Abs 1 Nr. 1 a-d.
 - aa. Kinder-Tarif kostenfrei
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - bb. Ermäßigter Tarif 15,00 Euro
Studierende, Schüler, Auszubildende über 18 Jahren, Wehrdienstleistende, Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes, eines

freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres und Inhaber einer Ehrenamtscard.
cc. Normaltarif 30,00 Euro
Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

2. Nidderauer Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und vergleichbare Institutionen erhalten den Leseausweis kostenfrei, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung versehen und von einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist. Die Nutzung ist nur für die Zwecke der Einrichtung erlaubt.
 3. Ersatz eines Leseausweises 5,00 Euro.
 4. Fernleihe
 - Bereitstellung eines Buches aus einer anderen deutschen Bibliothek 3,00 Euro
 - Für Studierende, Auszubildende, Schüler mit entsprechendem Nachweis 1,50 Euro
 5. Servicepauschale für Vorbestellungen an der Servicetheke: 1,00 Euro
(Das selbständiges Vorbestellen bei Benutzeranmeldung im Online- Konto (Web-OPAC) der Stadtbücherei Nidderau ist kostenfrei)
 6. Kosten für Kopien:
 - A4: Pro bedruckter Seite: 0,50 Euro
 - A3: Pro bedruckter Seite: 1,00 Euro
 7. Für die Überschreitung der Leihfrist gemäß § 5 werden folgende Gebühren fällig:
 - a. Säumnisgebühr je angefangener Woche und Medieneinheit:
 - Säumnisgebühr ab 1. Woche Fristüberschreitung: 1,00 Euro
 - Säumnisgebühr ab 2. Woche Fristüberschreitung: 2,00 Euro
 - Säumnisgebühr ab 3. Woche Fristüberschreitung: 3,00 Euro
 - b. Bearbeitungsgebühr je schriftlicher Mahnung: 5,00 Euro
 - c. Daneben werden bei schriftlicher Benachrichtigung die aktuellen Portokosten erhoben.
- (3) Für eine Ersatzbeschaffung wird neben dem Schadensersatz nach § 7 Abs. 3 eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro erhoben.
- (4) Vor Begleichung dieser Gebühren ist eine neue Ausleihe nicht möglich.
§ 8 Abs. 7 kann dann angewendet werden, wenn mehrmals Gebühren gem. § 9 nicht gezahlt werden.

§ 10

Bestimmungen für die Internet- / WLAN-Nutzung

- (1) Die Stadtbücherei Nidderau stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag einer Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) Die Nutzung der bereitgestellten Endgeräte ist auf 30 Minuten / Tag beschränkt.
- (3) Das Aufrufen von Gewalt verherrlichenden, pornographischen, extremistischen oder anderen Jugend und Demokratie gefährdenden Seiten sowie das Aufrufen von kostenpflichtigen Seiten ist strengstens untersagt. Bewusste Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss von der Benutzung. Die Mitarbeiter können ein Hausverbot aussprechen und den Vorgang gegebenenfalls zur Anzeige bringen.
- (4) Andere als die von der Stadtbücherei vorgesehene Software darf nicht eingesetzt werden. Es ist nicht gestattet, die Konfiguration der Hard- und Software sowie die System- und Netzwerkkonfigurationen zu verändern.
- (5) Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.
Für die Funktionsfähigkeit der Bildschirmarbeitsplätze gibt es keine Gewähr. Für Störungen oder Übertragungsprobleme übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (6) Die kabellose Datenübertragung zwischen Hotspot und WLAN-fähigem Endgerät des Benutzers erfolgt unverschlüsselt. Der Benutzer trifft selbst Vorkehrungen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte.
- (7) Für die PC- und Internetnutzung legt die Leitung der Stadtbücherei Benutzungsbedingungen fest, die durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 23.05.2019 außer Kraft.

Nidderau, den 27.11.2020

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Gerhard Schultheiß
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
(nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, den 27.11.2020

Gerhard Schultheiß
Bürgermeister